



## **Konzept Umgang mit Sexualität Sonnenhalde Tandem**

**Gültig ab 01. Januar 2021**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>WHO und UN- Behindertenkonvention – INSOS Charta .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Unsere Haltung im Umgang mit sexueller Bildung .....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Sprache und Begrifflichkeit .....</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Sexuelle Bildung.....</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Rechte und Pflichten Mitarbeitende .....</b>	<b>8</b>
5.1	Bezugspersonenarbeit .....	8
5.2	Weiterbildung .....	8
<b>6</b>	<b>Zusammenarbeit mit Eltern &amp; gesetzliche Vertreter im Umgang mit sexueller Selbstbestimmung .....</b>	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Nähe und Distanz .....</b>	<b>9</b>
<b>7.1-</b>	<b>Konkrete Handlungsanweisungen.....</b>	<b>10</b>
7.1.1	Tagesstruktur mit Lohn & Tagesstruktur ohne Lohn .....	10
7.1.2	Wohnen Sonnenhalde & Tandem.....	12
<b>8</b>	<b>Intimsphäre .....</b>	<b>13</b>
<b>8.1</b>	<b>Konkrete Handlungsanweisungen .....</b>	<b>14</b>
8.1.1	Tagesstruktur mit Lohn & Tagesstruktur ohne Lohn .....	14
8.1.2	Wohnen Sonnenhalde & Tandem.....	15
<b>9</b>	<b>Intimpflege .....</b>	<b>16</b>
<b>9.1</b>	<b>Konkrete Handlungsanweisungen .....</b>	<b>17</b>
9.1.1	Tagesstruktur mit Lohn & Tagesstruktur ohne Lohn .....	17
9.1.2	Wohnen Sonnenhalde & Tandem.....	17
<b>10</b>	<b>Selbstbefriedigung .....</b>	<b>19</b>
<b>10.1</b>	<b>Konkrete Handlungsanweisungen .....</b>	<b>20</b>
10.1.1	Tagesstruktur mit Lohn & Tagesstruktur ohne Lohn .....	20
10.1.2	Wohnen Sonnenhalde & Tandem.....	20
<b>11</b>	<b>Beziehungsgestaltung.....</b>	<b>22</b>
<b>11.1</b>	<b>Konkrete Handlungsanweisungen .....</b>	<b>23</b>
11.1.1	Tagesstruktur mit Lohn & Tagesstruktur ohne Lohn .....	23
11.1.2	Wohnen Sonnenhalde & Tandem.....	24
<b>12</b>	<b>Partnerschaftliche Sexualität.....</b>	<b>25</b>
<b>12.1</b>	<b>Konkrete Handlungsanweisungen .....</b>	<b>26</b>
12.1.1	Tagesstruktur mit Lohn & Tagesstruktur ohne Lohn .....	26
12.1.2	Wohnen Sonnenhalde & Tandem.....	27
<b>13</b>	<b>Verhütung.....</b>	<b>28</b>
<b>13.1</b>	<b>Konkrete Handlungsanweisungen .....</b>	<b>29</b>
13.1.1	Tagesstruktur mit Lohn & Tagesstruktur ohne Lohn .....	29
13.1.2	Wohnen & Tandem .....	29
<b>14</b>	<b>Kinderwunsch.....</b>	<b>30</b>
<b>15</b>	<b>Sexuelle Dienstleistungen .....</b>	<b>30</b>
15.1	Konkrete Handlungsanweisungen .....	31

15.1.1	Tagesstruktur mit Lohn & Tagesstruktur ohne Lohn .....	31
15.1.2	Wohnen Sonnenhalde & Tandem.....	31
<b>16</b>	<b>Sprechstunde sexuelle Bildung.....</b>	<b>32</b>
<b>17</b>	<b>Umgang mit sozialen Medien und Sexualität.....</b>	<b>32</b>
17.1	<b>Konkrete Handlungsanweisungen .....</b>	<b>34</b>
17.1.1	Tagesstruktur mit Lohn & Tagesstruktur ohne Lohn .....	34
17.1.2	Wohnen Sonnenhalde & Tandem.....	34
<b>18</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>17.1—35</b>
18.1	<b>Beratungsstellen.....</b>	<b>18.1—35</b>
18.2	<b>Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>18.2—36</b>
18.2.1	Strafrechtliche Bestimmungen.....	18.2—36
18.2.2	Strafgesetz.....	18.2—36
18.2.3	Offizialdelikt.....	18.2—36
18.2.4	Antragsdelikt .....	18.2—36
18.2.5	Umgang und Umsetzung mit dem Strafgesetz in der Sonnenhalde Tandem.....	18.2—37
18.3	<b>Quellenangaben .....</b>	<b>18.3—38</b>

# 1 WHO und UN- Behindertenkonvention – INSOS Charta

Alle heute gängigen Sexualtheorien sind sich einig, dass das menschliche Sexualverhalten nicht „von Natur aus“ festgelegt ist, sondern als Produkt soziokultureller und sozialer Lernprozesse angesehen werden muss. Dazu gehören auch die Modellierung sexueller, zärtlicher und sinnlicher Bedürfnisse und Erlebensweisen sowie der Erwerb entsprechenden Sexualwissens. Der Begriff Sexualität umfasst viele Bereiche; eine allgemeingültige Definition ist daher kaum möglich. Wir gehen davon aus, dass Sexualität eine Lebenskraft ist, die den Menschen in jeder seiner Lebensphasen begleitet, fordert und sich weiterentwickelt. Das vorliegende Konzept dient als Orientierungshilfe und Leitfaden. Es soll dem Klientel, den Mitarbeitenden und Eltern/gesetzliche Vertreter deutlich machen welche Haltung die Institution Sonnenhalde Tandem im sensiblen Thema der sexuellen Bildung einnimmt. Es ist ein verbindliches Grundlagenpapier für alle Personen der Institution. Diese Haltung wird den Eltern und gesetzlichen Vertretern kommuniziert. Damit sexuelle Bildung mit dem Klientel / den Mitarbeitenden bestmöglich umgesetzt werden kann, braucht es gemeinsame Haltungen und verbindliche Abmachungen. Das sexualpädagogische Konzept schreibt Inhalte und Methoden bezüglich sexueller Bildung fest, und bildet somit eine wichtige Präventions-Maßnahme.

Die Grundlagen des Konzepts bilden die Definition der World Health Organization (WHO) zu sexueller Gesundheit. Diese beinhaltet eine ganzheitliche Betrachtungsweise. Die WHO definiert den Begriff der sexuellen Gesundheit folgendermassen: „Sexuelle Gesundheit ist ein Zustand physischen, emotionalen, geistigen und sozialen Wohlbefindens in Bezug auf Sexualität und nicht nur die Abwesenheit von Krankheit, Störung oder Schwäche. Sexuelle Gesundheit setzt eine positive und respektvolle Annäherung an Sexualität und sexuelle Beziehungen voraus, wie auch die Möglichkeit zu lustvollen und sicheren sexuellen Erfahrungen, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt“ (WHO, 2006).

Zusätzlich orientiert sich die Institution Sonnenhalde Tandem an den Standards: Charta Prävention der INSOS <sup>1</sup>, der UN-Behindertenkonvention und den allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention bestärkt Menschen mit Beeinträchtigung in ihrem Recht, in allen Fragen zu Ehe, Partnerschaft und Familienplanung selbst zu entscheiden. Dies setzt voraus das sie befähigt werden, sich in den Themen Sexualität, Liebe, Freundschaft und Umgang mit Grenzen auszudrücken. Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung bedeutet, selber zu wählen, wie und mit wem Sexualität gelebt wird. Die Realisierung dieses Anspruchs ist für viele Menschen mit Beeinträchtigung aber nicht so selbstverständlich wie für Menschen ohne Beeinträchtigung. Einem befriedigenden Sexualleben können körperliche oder kognitive Probleme entgegenstehen. Es ist für die Lebenszufriedenheit der Betroffenen entscheidend, ob andere Formen der sexuellen Befriedigung entdeckt und als gleichwertig erlebt werden.

Ziel des Konzeptes ist es, dass für die erwachsenen Menschen die Verantwortlichkeiten im Bereich sexuelle Bildung geklärt sind, dass sich unsere Mitarbeitenden in sexualpädagogischen Fragen sicher(er) fühlen und eine gemeinsame Haltung definiert ist, die im Alltag spürbar wird. Der Umgang mit sexueller Bildung muss regelmässig reflektiert und evtl. an gesellschaftliche, inhaltliche und gesetzliche Veränderungen angepasst werden.

<sup>1</sup> Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen und Bündner Standard zum Umgang mit Grenzverletzendem Verhalten der INSOS Schweiz

## 2 Unsere Haltung im Umgang mit sexueller Bildung

Unsere Grundhaltung basiert auf einem ganzheitlichen Ansatz, der Sexualität als menschliches Potenzial versteht. Um eine positive und verantwortungsvolle Haltung zur Sexualität entwickeln zu können, brauchen Menschen Informationen, sowohl über die Risiken, als auch über die Potenziale von Sexualität. Sexuelle Bildung heisst, Menschen aller Altersgruppen einfühlsam und fachkundig Informationen, Begleitung und Unterstützung in sexuellen und partnerschaftlichen Lernprozessen anzubieten. Die Begleitung von Menschen mit einer Beeinträchtigung in sozialen Institutionen erfolgt in einem anspruchsvollen Spannungsfeld zwischen Nähe und Distanz, Freiheit und Abhängigkeit, Selbstbestimmung und Fremdbestimmung. Im Begleitungsalltag bewegen sich die Mitarbeitenden täglich zwischen diesen Polen. Es besteht die Herausforderung, ein möglichst sicheres Umfeld zu schaffen und zu erhalten sowie das Wohl der Klientinnen und Klienten zu schützen. So besteht eine Gratwanderung, sie in ihrer Begleitung so zu unterstützen, dass trotz der erforderlichen Nähe ihre Würde und Integrität nicht verletzt wird. Das Verständnis von Sexualität ist stark geprägt vom familiären und kulturellen Umfeld und abhängig von gesellschaftlichen Normen und Werten der Herkunftsfamilien. Diese Überlegungen müssen bei der Umsetzung unseres Konzeptes beachtet werden. In der Bundesverfassung heisst es: Das Recht auf Sexualität untersteht dem Grundrecht der persönlichen Freiheit. Menschen mit einer geistigen und körperlichen Behinderung haben demnach das Recht, ihre Gefühle, ihre Sinnlichkeit und ihre Sexualität zu leben. **Sexualität ist ein Grundrecht das nicht delegierbar ist.** Das heisst: kein anderer Mensch kann über die Sexualität eines anderen bestimmen, solange die gesetzlichen Rechte beachtet und keine Eigen- oder Fremdgefährdung in der Art und Weise wie Sexualität gelebt wird vorhanden ist. Das bedeutet auch, grundsätzlich müssen bei Volljährigkeit die Eltern oder gesetzlichen Vertreter nicht über das Beziehungsleben des Betroffenen informiert werden. Es ist klar, dass im Sinne der Transparenz und vertrauensvollen Zusammenarbeit es immer besser ist, wenn Eltern und gesetzliche Vertreter miteinbezogen werden können.

Das Ausleben der eigenen Sexualität und das Gestalten von Partnerschaften erachten wir als Teile der Persönlichkeitsrechte von Menschen mit oder ohne Beeinträchtigung. Es gibt keine besondere Sexualität beeinträchtigter Menschen. So wie jeder Mensch einmalig und einzigartig ist, so erhält die Sexualität eines Menschen durch seine Beeinträchtigung lediglich eine weitere Facette individueller Eigenart. Wir unterstützen und begleiten die uns anvertrauten Personen im täglichen Leben zu sexueller Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit. Wenn man über die Sexualität von Menschen mit schwerer Behinderung spricht, dann steht oftmals nicht der Geschlechtsverkehr oder die genitale Sexualität im Vordergrund, sondern das Bedürfnis nach Zärtlichkeit, Geborgenheit, sinnlicher und lustvoller Körpererfahrung sowie die Selbstbestimmung über den eigenen Körper.

Wir akzeptieren die individuellen sexuellen Entwicklungen auf allen Altersstufen ohne zu werten. Dies beinhaltet auch, dass homo-, hetero- und bisexuelle Beziehungen als gleichwertig geachtet werden

Sexuelle Bildung findet im täglichen Betreuungsalltag statt indem wir die Identität jedes einzelnen stärken und Angebote zur Weiterentwicklung machen. Da die Institution Sonnenhalde Tandem ein ganzheitliches Verständnis von Sexualität hat, reduziert sich die Auseinandersetzung auch nicht nur auf die gelebte Sexualität, sondern umfasst viele Lebensbereiche eines Menschen. In der Bezugspersonenarbeit wird der persönliche Ausdruck der Sexualität individuell geplant und wenn möglich umgesetzt.

### 3 Sprache und Begrifflichkeit

Über Sexualität sprechen zu können, ist keine angeborene Fähigkeit. Das Thema ist nach wie vor mit Tabus belegt, die es schwermachen, einen unbefangenen Sprachgebrauch zu pflegen. Es gibt keinen allgemeingültigen Sprachkodex dazu. Schamgefühle können aufkommen, das passende Vokabular fehlt und die gewünschte Lockerheit will sich einfach nicht einstellen. Wir sprechen über einen intimen Lebensbereich, der geprägt ist durch unsere eigenen Erlebnisse und Beziehungserfahrungen, aber auch durch die Werte und Normen unserer Eltern. Die Sprache, die wir benutzen, verrät dem Gegenüber viel von uns selbst. Deshalb ist es wichtig, dass die Mitarbeitenden eine gemeinsame professionelle Haltung entwickeln

Sexuelle Bildung wird vor allem über die Sprache umgesetzt, das heisst wir machen Sexualität besprechbar. Dies beinhaltet auch, dass die Mitarbeitenden die Grenzen zu praktischer Unterstützung nie überschreiten. Es kann mit Informationsbroschüren, Bücher oder mit Bildmaterial (Boardmaker, Metacom Symbolen) gearbeitet werden. Oder bei der Vermittlung von Fachpersonen Unterstützung anbieten.

Über Sexualität sprechen zu können, setzt voraus, dass ein adäquates Wissen zu Sexualität vorhanden ist. Klientinnen und Klienten müssen lernen, über ihre Bedürfnisse, ihre Wünsche und Unsicherheiten im Umgang mit Sexualität zu sprechen. Das ist ein wesentlicher Teil in der Prävention zu sexualisierter Gewalt. Die Sprache die vermittelt wird um über Sexualität zu sprechen, sollte einen positiven und wertschätzenden Ausdruck haben. In der Institution wird grundsätzlich die **Medizinalsprache** benutzt. Diese bezeichnet das explizite Sprechen über Sexualität, Geschlechtsorgane und deren Funktionen. Menschen mit einer Beeinträchtigung sind darauf angewiesen, dass sie in diesem Thema viel mehr Verdeutlichung, Anschaulichkeit und Wiederholung benötigen. Sexuelle Bildung thematisiert biologische, medizinische, emotionale und psychosoziale Aspekte von Sexualität, Beziehung und dem Umgang mit Grenzen.

### 4 Sexuelle Bildung

Jeder Mensch in einer Institution hat ein Recht auf den zeitgemäßen Spielraum sexuellen Verhaltens. Er trägt dieselbe Verantwortung für sein Verhalten wie jeder andere Mensch auch, allerdings innerhalb der Grenzen seiner Fähigkeiten, d.h. die Verantwortung ist umso geringer, je stärker der Grad seiner Störung/Behinderung ist. Dies ist zu berücksichtigen, wenn es darum geht sexuelle Bildung im täglichen Leben umzusetzen.

Sexualpädagogik erfordert Verdeutlichung, Konkretheit, Anschaulichkeit und Wiederholung je nach Entwicklungsstand des Einzelnen. Das Sexualverhalten im Kontext der jeweiligen Lebenserfahrung und der gesamten Sozialbeziehungen der Menschen muss berücksichtigt werden. In diesem Sinne ist es erforderlich, dass sexuelle Bildung und Begleitung situativ in den Alltag integriert ist. Prävention findet vor allem im Alltag statt und dies in allen Bereichen der Institution.

## **5 Rechte und Pflichten Mitarbeitende**

### **5.1 Bezugspersonenarbeit**

Von den Mitarbeitenden wird ein professioneller Umgang mit sexueller Bildung erwartet. Das heisst in der Bezugspersonenarbeit wird das Thema aktiv angesprochen und dazu ein Angebot gemacht. Die Grenzen oder Intimsphäre des Klientels werden respektiert. Was nicht heisst, dass es ein einmaliges ansprechen ist. Da das Thema eher mit Scham und Sprachlosigkeit behaftet ist, ist es wichtig, dass die Bezugsperson regelmässig das Thema aktiv aufnimmt um das Signal zu vermitteln das es möglich ist darüber in einen Austausch zu kommen.

Das Thema Sexualität in der Bezugspersonenarbeit kann die Mitarbeitenden an persönliche Grenzen bringen. Wenn es darum geht die sexuellen Wünsche/Bedürfnisse eines Klienten mit zu organisieren. Um mit diesen Grenzen einen professionellen Umgang zu haben ist es wichtig, dass in diesem Thema eine Kultur vorhanden ist, die es den Mitarbeitenden erlaubt, auch nein zu sagen. Gerade im Umgang mit sexuellen Dienstleistungen, Pornografie oder Selbstbefriedigung sind die persönlichen Grenzen ernst zu nehmen und das Gespräch mit der Teamleitung zu suchen. Diese hat den Auftrag zum Beispiel mit externen Fachstellen/Fachpersonen eine Lösung zu finden.

### **5.2 Weiterbildung**

Die Mitarbeitenden haben aufgrund der formulierten Standards aus der INSOS Charta das Anrecht auf regelmässige Weiterbildungen die durch die Institution organisiert werden. In schwierigen Situationen die sich wiederholen, sollten die Mitarbeitenden auf eine Fallberatung (durch eine externe Fachperson) zurückgreifen.

## **6 Zusammenarbeit mit Eltern & gesetzliche Vertreter im Umgang mit sexueller Selbstbestimmung**

Die Institution Sonnenhalde Tandem möchte einen offenen Dialog mit den Eltern und gesetzlichen Vertretern führen. Die Haltung der Angehörigen wird schon im Aufnahme-gespräch erfragt. Hier wird auch auf das Konzept sexuelle Bildung verwiesen und den Umgang der Institution mit dem Thema erklärt. Die Eltern und gesetzlichen Vertreter werden darüber informiert das Sexualität ein Grundrecht eines jedes Menschen ist. Darum kann das Recht auf Sexualität und alles was dazu gehört wie Liebesbeziehungen, Umgang mit dem eigenen Körper und Selbstbefriedigung etc. nicht delegiert werden. Für die Institution Sonnenhalde Tandem heisst das; sobald die Klientin, der Klient volljährig ist und keine eigen und Fremdgefährdung besteht, eine Beziehung einvernehmlich ist und den Umgang mit seinen sexuellen Wünschen sich im gesetzlichen Rahmen bewegen müssen Eltern und gesetzliche Vertreter nicht inhaltlich darüber informiert werden. Ausser es wurde vorher so mit der betroffenen Person abgesprochen. Für viele Eltern ist vor allem aufgrund der höheren Vulnerabilität das Wissen um den Schutz ihrer Kinder wichtig. Deshalb ist es erforderlich das die Ängste und Unsicherheiten aufgenommen und thematisiert werden. Es ist aber darauf zu achten das die Zusammenarbeit und ein offener Umgang mit dem Thema zum Vorteil aller Beteiligten sind.



## 7 Nähe und Distanz

### **Umgang mit Nähe Distanz in professioneller Weise**

Nähe und Distanz sind in der professionellen Arbeit ein zentrales Thema. Es geht dabei um Beziehungen und das zu erwartende Verhalten der Mitarbeitenden. Eine professionelle Beziehung einzugehen bedeutet, die Mitarbeitenden sind zuständig, dass in der Beziehung Nähe/Distanz professionell eingehalten und reguliert wird. Einerseits gibt es Vorschriften durch die Institution, was erlaubt ist was nicht, andererseits wird von den Mitarbeitenden eine regelmässige Auseinandersetzung und Reflektion der Beziehungen die sie/er zu den Klientinnen und Klienten hat erwartet, sie müssen immer transparent gemacht werden können und begründet. BewohnerInnen/MitarbeiterInnen mit Unterstützungsbedarf sind nicht zuständig dafür, wie eine Beziehung inhaltlich geführt wird, dies ist ein Teil des pädagogischen Auftrags. Entscheidend ist, dass sich die Mitarbeitende bzw. der Mitarbeitende (Bezugsperson „BZP“) jederzeit darüber im Klaren ist, dass es sich nicht um eine private Beziehung handelt und sie ihr Handeln mit dem beruflichen Arbeitsauftrag überprüft. Dass die Beziehung nicht unbedingt selbst gewählt, sondern Teil der Arbeit ist und es sich nicht um eine symmetrische Beziehung handelt bzw. dass die Mitarbeitenden sich in der mächtigeren Position befindet. Beziehungen zu gestalten sind Teil der BZP Arbeit und werden mit dem Klientel regelmässig überprüft und gegebenenfalls wieder neu angepasst. Beziehungen entwickeln sich mit dem Alltag und den gemeinsamen Erfahrungen, dadurch lernt das Klientel Beziehungen zu gestalten.

Wird von den Mitarbeitenden in irgendeiner Form oder Konstellation eine Grenzverletzung am Klientel festgestellt, sind die Mitarbeitenden dazu verpflichtet eine Meldung über den Bündner Standard zu machen. Es ist wichtig, alle Arten von Grenzverletzung zu melden, wir pflegen eine Kultur des Hinschauens.

### **Gestaltung von Nähe und Distanz im Alltag**

Das regulieren von Nähe und Distanz im Betreuungsalltag zeigt sich nicht nur über das Gestalten von Beziehungen, sondern auch im Ausdruck der Sprache und im Auftreten der Mitarbeitenden. Menschen mit einer Beeinträchtigung haben Mühe über Ihre eigenen Bedürfnisse zu sprechen. Es ist wichtig, dass wir in Pflegesituationen eine klare Sprache für den Körper und die Gefühle benutzen. Dadurch sind wir in einer Vorbildfunktion und leisten einen wichtigen Beitrag zur Prävention. Zusätzlich wird über eine klare Sprache auch Nähe und Distanz in einer Beziehung reguliert. Somit passiert sexuelle Bildung im Alltag in ganz vielen Situationen. Deshalb ist es wichtig, dass wir eine Erwachsene adäquate Sprache benutzen und nicht verniedlichte oder kindliche Ausdrücke benutzen. In Präventionsbroschüren und Aufklärungsbücher wird meistens die medizinische Sprache benutzt, das hilft dem Klientel sich wieder zu orientieren.

Auch über unser Auftreten regulieren wir Nähe Distanz. Wie wir uns kleiden während der Arbeitszeit sagt viel über uns aus. Jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter sollte bewusst sein, wir senden Signale über unsere Kleidung. Die könnten vom Klientel auch missinterpretiert werden. Wenn Kleidung zu aufreizend ist bringt man dadurch das Klientel auch in eine missliche Lage, deshalb sollte man sich seines Auftretens bewusst sein.



Die Institution Sonnenhalde Tandem erwartet von den Mitarbeitenden eine adäquate Arbeitskleidung, das heisst:

- Grundsätzlich sollten die Oberteile der Frauen keine Möglichkeit bieten in den Ausschnitt zu schauen und die Schultern bedecken.
- Auch im Sommer sollten vor allem die Oberteile der Frauen keine Möglichkeit bieten das bei der Pflege in den Ausschnitt geschaut werden kann.
- Die Knie müssen bei Miniröcke oder kurze Shorts im Sommer an Frauen bedeckt sein.
- Die Knie müssen bei kurzen Hosen der Männer bedeckt sein.
- Bauchfrei oder Rückenfrei ist nicht erlaubt.

## **7.1- Konkrete Handlungsanweisungen**

### **7.1.1 Tagesstruktur mit Lohn & Tagesstruktur ohne Lohn**

Im Gegensatz zur Tagesstruktur mit Lohn begleiten und betreuen wir in der Tagesstruktur ohne Lohn Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf und kognitiven wie körperlichen Beeinträchtigungen, die teilweise über keine verbale Sprache verfügen. Zudem haben einige von ihnen starke Wahrnehmungsstörungen. Um den Mitarbeitenden mit Unterstützungsbedarf in der Beschäftigung Sicherheit, Orientierung, eigene Wahrnehmung und Kommunikation zu ermöglichen, ist zum Teil eine enge, körperliche Begleitung/Nähe nötig (z.B. bei Affolter-Methode oder Basale Stimulation), in diesen Situationen ist es besonders wichtig, dass mit Nähe und Distanz ein achtsamer, fachlicher Umgang eingehalten wird. Im Rahmen der Beziehungsgestaltung kann es auch zu Umarmungen kommen, diese dürfen nicht auf Initiative der Mitarbeitenden entstehen. Der/die MitarbeiterIn muss sein eigenes Handeln stets reflektieren und alle Berührungen müssen fachlich begründbar sein. Das Wohlbefinden und die Würde der Mitarbeitenden mit Unterstützungsbedarf stehen immer im Zentrum.

 = No Go	 = Go
<p><b>Arbeitszeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Pflegen von körperlicher Intimität ist nicht erlaubt, dazu gehören unter anderem Intime Berührungen in der Genitalzone inklusive Gesäss, intensives Küssen.</li> <li>- Das Sprechen von Details über persönlich erlebte intime Erfahrungen und Vorstellungen im Bereich von; praktisch gelebter Sexualität, Pornographie.</li> <li>- Zärtlichkeiten wie; Streicheln, Umarmen, Begrüssungskuss, etc.</li> <li>- Gespräche mit intimmem Inhalt der Mitarbeitenden vor den Mitarbeitenden mit U</li> <li>- Verniedlichte Formulierungen (Li-Version, Kosenamen) in der Alltagssprache gegenüber Mitarbeitern mit U</li> <li>- Geheimnisse haben mit dem Klientel</li> <li>- Private Telefonnummern und soziale Medien austauschen</li> <li>- Grundloses eindringen und durchsuchen der Privaträume,</li> <li>- Diskriminierung aufgrund Anderssein (verbale und nonverbale)</li> <li>- Mobbing (verbal und über soziale Medien)</li> </ul> <p><b>Pausenzeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Pflegen von körperlicher Intimität ist nicht erlaubt, dazu gehören unter anderem Intime Berührungen in der Genitalzone inklusive Gesäss, intensives Küssen.</li> </ul>	<p><b>Arbeitszeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn das Bedürfnis bei einer Einzelperson oder Gruppe aufkommt über intime oder persönliche Inhalte im Bereich Sexualität, Beziehung, Mann – Frau sein, zu sprechen, liegt die Entscheidung dies zu vertiefen oder zu unterbinden bei der Gruppenleitung / involvierte Dipl. Fachperson.</li> <li>- Begrüssungsumarmungen unter befreundetem Klientel</li> <li>- Das pflegen von zwischenmenschlichen situationsangepassten nonverbalen Kommunikation</li> <li>- Berührungen / Umarmungen zwischen MitarbeiterInnen und MitarbeiterInnen mit Unterstützungsbedarf müssen immer professionell begründet werden können. Die Professionelle Beziehungsgestaltung umfasst einen grossen Teil von nonverbaler zwischenmenschlicher Alltagskommunikation. Berührungen die aufgrund des Konzepts Basale Stimulation und Affolter Methode basieren müssen dokumentiert sein.</li> <li>- Sympathie und Antipathie gehören zu unserem Alltag, deklarierte Gefühle werden wahrgenommen und respektiert. Unangemessene Gefühle werden nicht verboten, sondern thematisiert und professionell aufgearbeitet</li> <li>- Bei situativer Nähe und Distanz (Trauer, Liebeskummer) verlangt die zwischen-menschliche Interaktion eine individuelle Form von Nähe, diese muss immer reguliert und professionell von den Mitarbeitenden begründet werden.</li> </ul> <p><b>Pausenzeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Körperliche Nähe unter befreundetem Klientel</li> <li>- Umarmungen &amp; Händchenhalten unter befreundetem Klientel</li> <li>- Flüchtige Begrüssungsküsse unter befreundetem Klientel</li> </ul>

### 7.1.2 Wohnen Sonnenhalde & Tandem

- Mitarbeitende sind verpflichtet, eine professionelle Beziehung zu den Bewohnerinnen und Bewohner zu gestalten. Das beinhaltet, dass der körperliche Austausch und die Gestaltung der Beziehung einen privaten Charakter erhalten:

☹ = No Go	☺ = Go
<p><b>Ebene MitarbeiterIn zu BewohnerIn / BewohnerIn zu MitarbeiterIn</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bemuttern (Gutenachtkuss)</li> <li>- Helfersyndrom beschreibt, dass der/die BewohnerIn zuständig ist in der professionellen Arbeit dem MitarbeiterIn ein gutes Gefühl zu vermitteln</li> <li>- Zärtlichkeiten wie; Streicheln, Umarmen, Begrüssungskuss, etc.</li> <li>- Zärtliche und intime Beziehungen</li> <li>- Geheimnisse haben mit dem Klientel</li> <li>- Private Telefonnummern und soziale Medien austauschen</li> <li>- Grundloses eindringen und durchsuchen der Privaträume,</li> <li>- Diskriminierung aufgrund Anderssein (verbale und nonverbale)</li> <li>- verbale oder nonverbale sexuelle Anmache auf Initiative der Mitarbeitenden gegenüber dem Klientel</li> <li>- Verniedlichte Formulierungen (Li-Version, Kosenamen) in der Alltagssprache gegenüber BewohnerIn</li> </ul> <p><b>BewohnerIn zu BewohnerIn</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bemuttern</li> <li>- Grundloses eindringen und durchsuchen der Privaträume</li> <li>- Beziehung leben die nicht einvernehmlich und gleichwertig ist</li> <li>- Innerhalb der Beziehung PartnerIn erpressen</li> <li>- Das Stopp (verbal und nonverbal) innerhalb einer Beziehung übergehen</li> <li>- Mobbing (verbal und über soziale Medien)</li> <li>- Diskriminierung aufgrund Anderssein</li> <li>- Unerwünschte körperliche Annäherungen und Berührungen</li> </ul>	<p><b>Ebene MitarbeiterIn zu BewohnerIn / BewohnerIn zu MitarbeiterIn</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Berührungen / Umarmungen zwischen MitarbeiterIn und MitarbeiterIn mit Unterstützungsbedarf müssen immer professionell begründet werden können. Die Professionelle Beziehungsgestaltung umfasst einen grossen Teil von nonverbaler zwischenmenschlicher Alltagskommunikation und Rituale. Berührungen die aufgrund des Konzepts Basale Stimulation und Affolter Methode basieren müssen dokumentiert sein.</li> <li>- intime 2-er Gespräche müssen vorgängig klar deklariert sein und dokumentiert</li> <li>- kulturelle Unterschiede werden berücksichtigt, sofern das alltägliche Zusammenleben nicht beeinträchtigt ist. → Konsens finden</li> <li>- Sympathie und Antipathie gehören zu unserem Alltag, deklarierte Gefühle werden wahrgenommen und respektiert. Unangemessene Gefühle werden nicht verboten, sondern thematisiert und professionell aufgearbeitet</li> <li>- Bei situativer Nähe und Distanz (Trauer, Liebeskummer) verlangt die zwischen-menschliche Interaktion eine individuelle Form von Nähe, diese muss immer reguliert und professionell von vom MitarbeiterIn begründet werden.</li> </ul>

## **8 Intimsphäre**

Nehmen wir das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit der von uns betreuten Menschen ernst, dann gehört dazu als unbedingte Voraussetzung ein respektvoller Umgang mit ihrer Intimsphäre. Die Wahrung der Intimsphäre der Klientinnen und Klienten zeichnet sich im Betreuungsalltag nicht nur im pflegerischen Bereich ab, sondern grundlegend in vielen Bereichen der Begleitung und Betreuung. Jeder Mensch hat das Recht auf Intimsphäre. Mit Intimsphäre ist aber nicht nur die Sexualität gemeint, sondern zu ihr gehört auch die Zone des eigenen Körpers, die innerste Gedanken- und Gefühlswelt, Nacktheit, Körperhygiene und unter Umständen auch Krankheiten. All diese intimen Dinge teilen wir normalerweise nur mit uns sehr vertrauten Personen.

Menschen mit einer Beeinträchtigung, die in ihrer Alltags- und Arbeitswelt auf die Hilfe von uns, dem Fachpersonal, angewiesen sind, müssen uns ihre innersten, intimen Bereiche zwangsläufig offenbaren. In der Pflege und Betreuung der uns anvertrauten Menschen, kommt es oft zu tiefen Eingriffen in die Intimsphäre. Dies muss uns stets bewusst sein. Die Intimsphäre gilt es zu respektieren und so gut wie möglich zu schützen. Es ist wichtig, wenn möglich der Wunsch nach Abgrenzung wahrzunehmen und zusammen mit dem Klientel eine Möglichkeit zu suchen wie dieser Wunsch umgesetzt werden kann.

## 8.1 Konkrete Handlungsanweisungen

### 8.1.1 Tagesstruktur mit Lohn & Tagesstruktur ohne Lohn

☹ = No Go	☺ = Go
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Intime Berührungen bei Massagen</li> <li>- Intime Themen wie; Körperhygiene, Ausscheidungen, Krankheiten in Anwesenheit von Drittpersonen ansprechen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Bettpflege in der BG muss die Intimsphäre bewahrt bleiben, das heisst immer mit Paravents etc. arbeiten, wenn möglich Türen schliessen und falls vorhanden ein Einzelzimmer</li> <li>- sich mit dem MitarbeiterIn über seine Bedürfnisse in Bezug zu Nähe und Distanz auseinandersetzen und, wenn möglich diese im Alltag zu integrieren.</li> <li>- Massagen, die zur Wiederherstellung der Arbeitsleistung dienen, müssen vorgängig angesprochen sein, wie die Massage Inhaltlich stattfindet, Beide Parteien müssen einverstanden sein und die Durchführung muss in der Werkstatt stattfinden &amp; dokumentiert sein. Mitarbeitende welches Massagen anbieten möchte, muss es vorher mit der Bereichsleitung absprechen.</li> <li>- Assistenz bei WC-Gängen (nach Möglichkeit gleichgeschlechtlich) (Transparent / Türe angelehnt / Besetzt-Schild) Türe nicht abgeschlossen.</li> </ul>

8.1.2 Wohnen Sonnenhalde & Tandem

☹ = No Go	☺ = Go
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Pflegesituationen geschlossene oder sperrangelweit offene Türen</li> <li>- BewohnerIn nackt sitzen lassen</li> <li>- In öffentlichen und gemeinsam genutzten Räumen sich nackt zu zeigen oder sich zu entkleiden.</li> <li>- Das Betreten eines Zimmers ohne klaren Auftrag/Aufgabe und der Eingriff in die Privatsphäre wie das durchsehen von Schränken und persönlichen Gegenständen</li> <li>- Intim-Pflege in Anwesenheit anderer Bewohnerinnen/Bewohner</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Assistenz bei WC-Gängen (nach Möglichkeit gleichgeschlechtlich)</li> <li>- (Transparent - Türe angelehnt - Besetzt-Schild) Türe nicht abgeschlossen</li> <li>- Während der Pflege Türen (Zimmer, Nasszelle) knapp offenhalten, damit von aussen gehört werden kann, was in diesem Raum geschieht. Dies zum Schutz der BewohnerIn, aber auch zum Schutz der jeweiligen Betreuungsperson (ausschliessen von allfälligen Verdächtigungen, Falschaussagen, Beschuldigungen)</li> <li>- Während der Pflege werden Handschuhe getragen. Hygienische Gründe aber auch, um eine Grenze zu wahren</li> <li>- Anklopfen an der Zimmertüre und warten auf die Erlaubnis zum Eintreten, falls der Klient, die Klientin dies zum Ausdruck bringen kann, ansonsten vorher gemeinsam vereinbaren wie „wer wo rein darf“ und wie das Betreten des Zimmers geschehen soll. In der Nacht ist das erlauben, wie das Zimmer betreten wird beim Nachtdienst ungestörter Schlaf versus Intimsphäre</li> <li>- Bei Rückzug ins eigene Zimmer darf die Tür geschlossen werden, Privatsphäre respektieren</li> <li>- Es kann vorkommen, dass ein Klient, eine Klientin ein herabgesetztes Schamgefühl in Bezug auf Nacktheit hat. In dieser Situation ist es wichtig, dass Mitarbeitende auch auf das eigene Gefühl der Intimsphäre achtet und allenfalls den Klienten, die Klientin anweist, sich zu bedecken.</li> <li>- Wir unterstützen den Klienten, die Klientin auf Wunsch in der individuellen Gestaltung des eigenen Zimmers</li> <li>- Wenn ein Klientel den Wunsch äussert, besuch in seinem Zimmer zu empfangen unterstützen wir dies, sofern es das soziale Zusammenleben der Wohngruppe nicht stört.</li> <li>- Während Pflege darauf achten, dass die Intimsphäre der Klientin, des Klienten gewahrt wird, evtl. durch geschlossen Vorhänge, Rollläden.</li> <li>- Bewohnende erinnern, dass sie Intimsphäre der Mitbewohnenden achten – individuelle Gruppenregeln, die den Bedürfnissen aller entsprechen formulieren (gemeinsam mit Bewohnenden erarbeiten)</li> <li>- Bei Abwesenheit werden Zimmertüren mit Schlüssel geschlossen, Wahrung der Intimsphäre</li> </ul>

## 9 Intimpflege

Die Intimpflege ist eine körperbezogene Unterstützungshandlung und nicht eine rein medizinisch-technische Aufgabe. Bei der Körperpflege wird die Würde und Privatsphäre des Menschen „berührt“; dies sollte den Mitarbeitenden immer bewusst sein. Die von uns betreuten Menschen haben das Recht auf eine fachkundige und qualifizierte Pflege; die Mitarbeitenden müssen hierbei individuell auf die einzelnen von uns betreuten Menschen eingehen. Die Pflegesituation darf nicht zur Routine werden. Wenn der Dienstplan es zulässt, wäre es wünschenswert, wenn die von uns betreuten Menschen sich selbst aussuchen können, welche MitarbeiterIn ihnen bei der Körperpflege assistiert. Hospitanten und Zivildienstleistende übernehmen keine Intim- und Körperpflege. Praktikantinnen und Praktikanten übernehmen erst Körper- und Intimpflege, wenn die Gruppenleitung schriftlich begründet wieso sie die Kompetenz übergibt, dies wird mit der Bereichsleitung abgesprochen. Bei längerfristigen Praktika ist es wichtig, dass zuerst eine Beziehung zwischen den handelnden Personen aufgebaut wird, bevor sie in die Pflegesituation gehen. Falls die von uns betreuten Menschen aus sexuellen Gründen eine bestimmte Mitarbeiterin oder Mitarbeiter für die Pflege auswählen, muss das Thema offen mit den Betroffenen diskutiert, im Team transparent gemacht und eine Lösungsmöglichkeit gesucht werden. Gibt es hierbei jedoch keine adäquate Lösung für das Problem, kann die betroffene Person erst einmal nicht mehr von dem betroffenen Mitarbeitenden in der Pflegesituation begleitet werden. Für die Pflegesituation ist es sinnvoll, dass sich Mitarbeitende auf bestimmte Begriffe für die geschlechtsspezifischen Körpermerkmale einigen, wir benutzen die Medizinal- Sprache. Die Mitarbeitenden sollten den von uns betreuten Menschen in der Pflegesituation Freiräume lassen, z.B. für Selbstbefriedigung.

Medizinale Sprache bedeutet:

- Scheide, Vagina
- Vagina
- Klitoris
- Schamlippen
- Brust und Busen
- Penis
- Eichelspitze
- Vorhaut
- Hoden
- Anus, After
- Gesäss
- Geschlechtsverkehr
- Petting
- Oralsex, Analsex, Vaginalsex
- Lesbisch, Schwul, Heterosexuell, Bisexuell
- Transgender und Intersexuell



## 9.1 Konkrete Handlungsanweisungen

### 9.1.1 Tagesstruktur mit Lohn & Tagesstruktur ohne Lohn

☹ = No Go	☺ = Go
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht einhalten der hygienischen erforderlichen Massnahmen</li> <li>- Hospitantin Körperpflege, Intimpflege machen lassen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Intimpflege kann durch Werkstatt-Mitarbeitende ausgeführt werden</li> <li>- Wenn möglich gleichgeschlechtlich</li> <li>- Pflegerische Standards beachten</li> <li>- Immer Handschuhe tragen</li> <li>- Zivildienstleistende und Praktikanten/innen nach umfassender Einführung und in Rücksprache mit Gruppenleitung und Bereichsleitung</li> </ul>

### 9.1.2 Wohnen Sonnenhalde & Tandem

☹ = No Go	☺ = Go
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wird zugelassen, dass ein/e BewohnerIn bei der Intimpflege sexuelle Absichten hegt in Bezug auf eine bestimmte Betreuungsperson</li> <li>- Wenn durch Verweigerung der Intimpflege medizinische oder gesundheitliche Schäden entstehen</li> <li>- Das gleichzeitig mehrere Personen im Bad/WC/Dusche von einer Betreuungsperson bei der Intimpflege unterstützt werden</li> <li>- Türen bei Pflege offenlassen</li> <li>- Intimpflege die nicht pflegerisch nachvollziehbar ist.</li> <li>- HospitantIn Körperpflege, Intimpflege machen lassen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wird angenommen, dass ein/e BewohnerIn bei der Intimpflege sexuelle Absichten hegt in Bezug auf eine bestimmte Betreuungsperson wird zum Schutz beider die Betreuungsperson gewechselt</li> <li>- Wenn ein/e BewohnerIn die Intimpflege durch Mitarbeitende verweigert, muss unter Berücksichtigung gesundheitlicher und medizinischer Aspekte nach Möglichkeiten gesucht werden, eventuell selbständiges Anleiten unter Aufsicht</li> <li>- Die Intimpflege muss immer transparent und pflegerisch begründet werden können.</li> <li>- Wenn möglich immer die Selbständigkeit in der Pflege unterstützen bzw. fördern</li> <li>- Falls möglich geschlechtsspezifisch durchführen</li> <li>- Immer Handschuhe tragen</li> <li>- Sicherstellen der Privatsphäre auf Toilette und im Badezimmer</li> <li>- Nacktheit nur in der Privatsphäre akzeptieren, d.h. im eigenen Zimmer, WC und Badezimmer</li> <li>- Einhaltung der Handlungsgrundsätze in der Pflege</li> <li>- Falls während der Intimpflege der Bewohner, die Bewohnerin eine Erektion bekommt wird die Intimpflege abgebrochen und kommuniziert. Zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt. Wichtig danach, sofern möglich mit dem Betroffenen besprechen, ob eventuell andere Handlungsabläufe berücksichtigt werden müssen, ansonsten das</li> </ul>

Sonnenhalde Tandem	<b>Konzept Umgang mit Sexualität</b>	<b>Führung QA1325</b>
-----------------------	--------------------------------------	---------------------------

	<p>Gespräch mit dem Team oder der Gruppenleitung suchen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Praktikantinnen und Praktikanten dürfen nach einer gewissen Zeit in Rück-sprache mit der Bereichsleitung durchführen</li> <li>- Eigene Haltung und Vorgaben immer wieder reflektieren</li> </ul>
--	---

## 10 Selbstbefriedigung

Trotz der sexuellen Liberalisierung ist Selbstbefriedigung ein Bereich des sexuellen Lebens geblieben, der nach wie vor tabuisiert wird. Umso wichtiger ist es, dass Klienten und Klientinnen unterstützt werden im Rahmen der sexuellen Bildung, eine positive Haltung zu Körperelbsterkundungen und Selbstbefriedigung zu entwickeln.

Zur Erfahrung der eigenen Körperidentität gehört, dass wir mit dem eigenen Körper experimentieren. Die Masturbation ist ein Teil davon. Masturbation ist eine Form der eigenen gelebten Sexualität, welcher wir positiv gegenüberstehen. Das Spielen mit den Geschlechtsorganen hat nicht immer das Ziel, einen Orgasmus zu erleben. Ähnlich wie das Daumenlutschen werden die Berührungen als angenehm empfunden oder dienen zur Beruhigung. Falls es zu Gesprächen mit den Klienten kommt, ist es wichtig zu klären, welches Bedürfnis Selbstbefriedigung zu Grunde liegt um eventuell mit dem Klientel andere Möglichkeiten zum Spannungsabbau zu erlernen.

Für Menschen mit einer Behinderung sind die Möglichkeiten, eine Partnerschaft zu führen oder zu haben oft schwierig, worunter nicht selten die psychische Gesundheit leidet. Selbstbefriedigung ist ein Ausdruck von Sexualität, welcher gelebt werden darf, da er für Menschen mit Beeinträchtigung manchmal die einzige Möglichkeit ist Sexualität zu erfahren oder leben. Den Bewohnern, Bewohnerinnen wird die Selbstbefriedigung in einer würdigen, geschützte Weise ermöglicht, wir wahren die Intimsphäre (Zimmer, Bad, WC). Wir bieten in keiner Art und Weise eine praktische Unterstützung an oder sind zu diesem Zeitpunkt im selben Raum.

Das Zeigen von entblößten Geschlechtsteilen in öffentlichen Räumen ist nicht gestattet und wird mit den betroffenen Personen thematisiert (Bündner Standard). Wenn wir Klienten korrigieren, weil sie öffentlich onanieren, ist zu unterscheiden, dass sie kritisiert werden, wo sie es tun und nicht für das, was sie tun. Wir unterstützen auf der Kommunikativen Ebene nicht auf der praktischen. Es wird zu keinem Zeitpunkt eine praktische Unterstützung zur Selbstbefriedigung durch die Mitarbeitenden angeboten.

Grundsätzlich kann Sexualität nicht delegiert werden, sofern sie einvernehmlich, nicht Missbräuchlich und im gesetzlichen Rahmen gelebt wird. Das heisst, wenn all diese Faktoren positiv erfüllt sind, können Angehörige/gesetzliche Vertreter das Ausleben von Sexualität nicht verbieten und die Institution Sonnenhalde Tandem wird dem der Klientin, dem Klient im Finden ihrer/seiner individuellen Sexualität unterstützen.

## 10.1 Konkrete Handlungsanweisungen

### 10.1.1 Tagesstruktur mit Lohn & Tagesstruktur ohne Lohn

☹ = No Go	☺ = Go
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Selbstbefriedigung im öffentlichen Raum. Falls die Betreuungsperson davon Kenntnis hat, findet ein Gespräch mit den involvierten Personen statt, welches dokumentiert wird. (Bündner Standard)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Thema Selbstbefriedigung und gelebte Sexualität können innerhalb von Bezugspersonengesprächen angesprochen werden. Beachten, dass Selbstbefriedigung nicht immer zum Ziel hat, eine Befriedigung zu erleben, sondern auch als Spannungsabbau dient. In diesem Fall ist es wichtig, der Handlung so zu strukturieren, dass der Klient geschützt ist und auch das Umfeld in ihrer Privatsphäre ernst genommen wird.</li> <li>- In Absprache mit der Klientin, dem Klienten bildet die Bezugsperson die Triage an eine professionelle Fachstelle, leitet die Information an die Wohngruppe weiter und/oder befähigt sie die Information selber weiter zu leiten.</li> </ul>

### 10.1.2 Wohnen Sonnenhalde & Tandem

☹ = No Go	☺ = Go
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Selbstbefriedigung im öffentlichen Raum, in Anwesenheit anderer Personen oder in einer Konstellation, die durch Mitarbeitende als nicht einvernehmlich eingeschätzt wird.</li> <li>- Durch Mitarbeitende praktische Unterstützung oder das Beisein im selben Raum während der Selbstbefriedigung</li> <li>- Sich ausziehen oder nackt zeigen im öffentlichen Raum, im Beisein anderer Personen → wird festgestellt, dass es eine Problematik (Exhibitionismus) ist, muss auf fachlich-therapeutische Hilfe zurückgegriffen werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hilfestellungen in der Vorbereitung durch Mitarbeitende unterliegt der individuellen Entscheidung → benötigen Klienten Sextoys zur Selbstbefriedigung ist es möglich, dass Mitarbeitende in der Vorbereitung oder danach bei deren Reinigung behilflich sein kann. Dies bezieht sich ausschliesslich auf die Vorbereitung des Raums, Bett, Taschentücher, DVD in Player einlegen. Die Selbstbefriedigung muss immer durch die Klientin, den Klienten selber ausgeführt werden. Es wird vom Mitarbeitenden keine Hilfe angeboten!</li> <li>- Verbale Anleitung, ohne praktische Unterstützung durch Mitarbeitende soll, wenn möglich geschlechterspezifisch erfolgen.</li> <li>- Seriöse Angebote von SexualassistentenInnen oder BerührerInnen dürfen in der Institution wahrgenommen werden, Die Bezugsperson kann nach Wunsch, die Klientin, den Klienten in der Organisation oder Kommunikation unterstützen.</li> <li>- Selbstbefriedigung ist ein sehr sensibles Thema, Wenn der/die KlientIn oder die Bezugsperson merken, dass es zu intim wird ist es in Ordnung auf eine externe Fachperson zurückzugreifen.</li> <li>- Nimmt eine Bezugsperson das Bedürfnis wahr, dass eine Klientin, ein Klient Selbstbefriedigung machen könnte oder will, kann sie nach</li> </ul>

Sonnenhalde Tandem	<b>Konzept Umgang mit Sexualität</b>	Führung QA1325
-----------------------	--------------------------------------	-------------------

	Möglichkeit einen geschützten Rahmen zur Verfügung stellen
--	--

## 11 Beziehungsgestaltung

Durch eine Partnerschaft und Beziehung erfüllen Menschen die Grundbedürfnisse wie Nähe, Geborgenheit, Zugehörigkeit, Sicherheit und Akzeptanz. Dabei kann sich eine Partnerschaft deutlich positiv auf das Selbstwertgefühl sowie die Selbstachtung der eigenen Person auswirken. Das Selbstwertgefühl steigt sowie die Achtung vor der eigenen Person. Aus diesem Grund ist eine Partnerschaft und Beziehung für viele Menschen ein wichtiger Teil eines erfüllten Lebens. Wenn der Wunsch nach einer Partnerschaft geäußert wird, ist es wichtig die individuellen Möglichkeiten für Partnerschaften und Beziehungsmodelle gesucht werden. Manchmal drückt der Wunsch nach einer Partnerschaft auch nur das Bedürfnis nach körperlich-sexueller Nähe aus, deshalb ist es wichtig zu klären, was hinter diesem Wunsch wirklich steht (eventuell professionelle BeraterIn).

Beziehungen (Liebes/sexuelle) zwischen Mitarbeitenden und Klientel haben für die Mitarbeitenden rechtliche Konsequenzen. Es ist immer Pflicht vom Mitarbeitenden die Beziehung zum Klientel professionell zu gestalten. Sollten intime Gefühle von Seiten des Mitarbeitenden entstehen, ist dieses verpflichtet, den direkten Vorgesetzten davon in Kenntnis zu setzen. Das heisst, ein angemessenes Nähe-Distanz Verhältnis einzuhalten und notwendigerweise zu regulieren, gehört zum Arbeitsauftrag. Die Beziehungsgestaltung muss jederzeit transparent kommuniziert werden können und fachlich erklärt.



In einer partnerschaftlichen Beziehung sind genital-sexuelle Kontakte für die Klientin, den Klienten nicht immer von Bedeutung. Eine wesentliche Aufgabe von der Bezugsperson ist es unterstützende Begleitung bei der Suche und Gestaltung von Beziehungen und Partnerschaften zu bieten. Es ist wichtig, dass die Partnerschaft einvernehmlich ist und beide Partner sich darin respektiert fühlen. Die Beziehung muss sich innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen bewegen. Die Bezugsperson hat die Pflicht, bei Verdacht auf Grenzüberschreitungen, dies mit den beteiligten Personen zu besprechen. Eine Beziehung ist immer auch eine individuelle Angelegenheit und ein gegenseitiges Lernfeld im Umgang mit sozialen Kompetenzen, das heisst, auch wenn vorübergehend Spannungen, Streit, oder Missverständnisse auftreten gehört dies zu einer gesunden Beziehung dazu. Menschen mit einer Beeinträchtigung brauchen in der Gestaltung der Partnerschaft oft mehr Unterstützung vor allem im Aushandeln von Bedürfnissen und Wünschen.

### Das Recht auf Sexualität

In der Schweiz hat jeder Mensch die Freiheit, sein Leben im Rahmen der Gesetze selbst zu gestalten. Dieser Grundsatz ist mit dem Recht auf die persönliche Freiheit in der schweizerischen Bundesverfassung verankert und garantiert mit dem Recht auf Selbstbestimmung indirekt ein Recht auf Sexualität. Vom Recht auf Sexualität/Beziehung sind auch Menschen mit Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen. Das heisst, sofern eine Beziehung sich im gesetzlichen Rahmen und einvernehmlich gelebt wird kann sie durch Angehörige/gesetzliche Vertreter nicht unterbunden werden.

## 11.1 Konkrete Handlungsanweisungen

### 11.1.1 Tagesstruktur mit Lohn & Tagesstruktur ohne Lohn

 = No Go	 = Go
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beziehungen zwischen Mitarbeitenden und Klientel → die Beziehungsgestaltung muss über den Arbeitsauftrag begründet werden können</li> <li>- Der körperliche Ausdruck der Beziehung zwischen Klient und Klientin darf das Umfeld nicht stören, provozieren, die Privatsphäre der anderen verletzen und direkt gelebte Sexualität (Geschlechtsverkehr, öffentliches Befummeln, gegenseitiges berühren der Geschlechtsteile und auch Brust und Gesäss) muss vom Mitarbeitenden unterbunden werden.</li> <li>- Partnerschaftliche Beziehungen zwischen Mitarbeitenden innerhalb der gleichen Arbeitseinheit.</li> <li>- Persönliche Vorstellungen von der inhaltlichen Gestaltung der Beziehung oder wie eine Beziehung sein sollte → die Bezugsperson hat unabhängig ihrer persönlichen und religiösen Wertevorstellungen die Haltung im Umgang mit Beziehungen der Institution zu vertreten</li> </ul>	<p><b>Arbeitszeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einvernehmliche Beziehungen unter Klienten sind erlaubt. Die Beziehungsgestaltung muss angemessen sein und in die Arbeitsstruktur integriert werden können.</li> <li>- Grundsätzlich liegt der Fokus bei der Arbeit. Stören Beziehungsprobleme die Arbeit, können sie kurzfristig zur Krisenintervention thematisiert werden.</li> <li>- Partnerschaftliche Beziehungen zwischen Mitarbeitenden nicht in der gleichen Arbeitseinheit (Unter Berücksichtigung des Abhängigkeitsverhältnisses Art. 188 StGB).</li> </ul>

### 11.1.2 Wohnen Sonnenhalde & Tandem

☹ = No Go	☺ = Go
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Intime Beziehungen zwischen Mitarbeitenden und Klienten → die Beziehungs-gestaltung muss über den Arbeitsauftrag begründet werden können</li> <li>- Persönliche Vorstellungen von der inhaltlichen Gestaltung der Beziehung oder wie eine Beziehung sein sollte → die Bezugsperson hat unabhängig ihrer persönlichen und religiösen Wertevorstellungen die Haltung im Umgang mit Beziehungen der Institution zu vertreten</li> <li>- Das einfordern von sexuellen Bedürfnissen, die nicht einvernehmlich sind → Grenzverletzung Bündner Standard „Meldepflichtig“</li> <li>- Der körperliche Ausdruck der Beziehung zwischen Klient und Klientin darf das Umfeld nicht stören, provozieren, die Privatsphäre der anderen verletzen und direkt gelebte Sexualität (Geschlechtsverkehr, öffentliches Befummeln, gegenseitiges berühren der Geschlechtsteile und auch Brust und Gesäss) muss von den Mitarbeitenden unterbunden werden</li> <li>- Partnerschaftliche Beziehungen zwischen Mitarbeitenden innerhalb der gleichen Arbeitseinheit.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kommen Mitarbeitende zur Einschätzung, dass eine Beziehung auf Seiten des Klientel einvernehmlich ist, wird sie individuell nach Bedarf fachlich unterstützt und begleitet. → Bei Bedarf eine Sexual- oder Paarberatung ermöglichen</li> <li>- Der körperliche Ausdruck der Beziehung zwischen Klient und Klientin darf das Umfeld nicht stören, provozieren, die Privatsphäre der anderen nicht verletzen Die direkt gelebte Sexualität muss nach Absprache mit dem Paar in dem für sie abgemachten geschützten Raum stattfinden (Geschlechtsverkehr, Petting gegenseitiges berühren der Geschlechtsteile)</li> <li>- Kreative Möglichkeiten schaffen, damit Begegnungen unter Klient und Klientinnen möglich werden (z.B. Discos, Besuche in anderen Institutionen, .....)</li> <li>- In der Bezugspersonenarbeit wird das Thema Partnerwunsch oder Beziehungen regelmässig angesprochen, überprüft und nach individuellen Möglichkeiten gesucht (z.B. Partneragentur). Dies befähigt den Klienten, die Klientin seine/ihre eigenen Bedürfnisse in Bezug auf Partnerwunsch und Beziehungen zu reflektieren und weiter zu entwickeln</li> <li>- Partnerschaftliche Beziehungen zwischen Mitarbeitenden nicht in der gleichen Arbeitseinheit (Unter Berücksichtigung des Abhängigkeitsverhältnisses Art. 188 StGB)</li> </ul>



## 12 Partnerschaftliche Sexualität

Partnerschaft, Liebe und Sexualität sind wesentliche Lebensbereiche eines jeden Menschen. Es sind existentiell wichtige Ausdrucksformen der menschlichen Grundbedürfnisse nach Beziehungen, Zugehörigkeit und Geborgenheit einerseits sowie der Befriedigung sexueller Bedürfnisse andererseits und tragen zu einem erfüllten Leben bei. Ausgehend von den Rechten der Menschen mit Beeinträchtigung (Art.10 BV, BGE 115 1a 246) sprechen wir unseren Klienten das grundsätzliche Recht auf Partnerschaft, Liebe und Sexualität explizit zu. Sie sollen die Gelegenheit haben, ihre Freundschaften, Partnerschaften und ihr sexuelles Leben, ihrem Alter und ihren Möglichkeiten entsprechend, zu gestalten. Bei allen Freundschaften und Beziehungen ist die Grundlage das beide Parteien einvernehmlich zustimmen können. In der Sonnenhalde Tandem sind zwischenmenschliche Beziehungen zu Aussenstehenden oder zum Klientel und den Mitarbeitenden willkommen. Das Team schafft eine Beziehungsfreundliche Atmosphäre in welchen unterschiedlichen Formen von einvernehmlichen Beziehungen gelebt und toleriert werden. Falls eine Beziehung eine ungesunde Form annimmt, sind Mitarbeitende verpflichtet, eine fachlich begründete Einschätzung zu Hand der Beteiligten abzugeben. Unter ungesunder Beziehung versteht die Institution; instabile Führung mit Streitereien und Missverständnissen, wenn ein Teil der Beziehung seine Bedürfnisse schwieriger zum Ausdruck bringen kann, vermehrte Eifersucht-Dramen. Falls sich die Beziehung in einen strafrechtlichen Bereich entwickelt, sind Mitarbeitende verpflichtet, gemäss dem Interventionsdiagramm zu Handeln.

In der Institution Sonnenhalde Tandem besteht ein digitaler Ordner der regelmässig durch eine Person (Bereichsleitung Wohnen?) aktualisiert wird, indem Angebote und Adressen zur Partnersuche, Partnervermittlung, Sexualbegleitung, Sexualassistenz hinterlegt sind. Die Bezugsperson kann bei Bedarf auf diese Angebote zurückgreifen. Prostitution innerhalb der Institution wird nicht toleriert.

## 12.1 Konkrete Handlungsanweisungen

Grundsätzlich sind Beziehungen und deren Gestaltung eine sehr persönliche Angelegenheit. Als Mitarbeitende der Institution Sonnenhalde Tandem ist man aufgefordert, die Beziehungen der Klientinnen/Klienten zu reflektieren. Wichtig ist dabei, dass man die privaten oder persönlichen Ansichten, wie eine Beziehung „zu sein hat“ auf eine professionelle Ebene bringen kann. Es kann durchaus sein, dass man mit Beziehungsformen konfrontiert wird, mit denen man als Privatperson Schwierigkeiten hätte. Die Institution Sonnenhalde Tandem erwartet von den Mitarbeitenden, dass alle Formen von Beziehungsgestaltung (die sich im gesetzlichen Rahmen bewegen) gleichwertig unterstützt werden.

### 12.1.1 Tagesstruktur mit Lohn & Tagesstruktur ohne Lohn

☹ = No Go	☺ = Go
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Innerhalb einer einvernehmlichen Beziehung praktische Sexualität während der Arbeit- oder Pausenzeit umzusetzen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einvernehmliche Beziehungen unter Klienten sind erlaubt. Die Beziehungs-gestaltung muss angemessen sein und in die Arbeitsstruktur integriert werden können.</li> <li>- Wenn ein/e Klient/in mit Beziehungsfragen auf Mitarbeitende zukommt, muss eingeschätzt werden, wer die richtige Ansprechperson für dieses Thema ist (Berücksichtigen; bei Externen ist der Arbeitsort oft die Einzige Möglichkeit professionelle Unterstützung zu erhalten). →bei Bedarf kann eine externe Fachperson dazu gezogen werden</li> </ul>

**12.1.2 Wohnen Sonnenhalde & Tandem**

<b>☹ = No Go</b>	<b>☺ = Go</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sexualität in öffentlichen Räumen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einvernehmliche Beziehungen unter Klienten sind erlaubt. Die Beziehungs-gestaltung muss angemessen sein und mit dem sozialen Zusammenleben innerhalb der Wohngruppe vereinbar.</li> <li>- Im Rahmen der Bezugspersonenarbeit wird das Thema durch die Bezugs-person mit der Klientin, dem Klienten aufgenommen</li> <li>- Wenn ein/e Klient/in mit Beziehungsfragen auf Mitarbeitende zukommt, muss eingeschätzt werden, wer die richtige Ansprechperson für dieses Thema ist (Berücksichtigen; bei Externen ist der Arbeitsort oft die Einzige Möglichkeit professionelle Unterstützung zu erhalten)</li> <li>- →bei Bedarf kann eine externe Fachperson dazu gezogen werden</li> <li>- Klienten/Klientinnen mit Unterstützungsbedarf haben grundsätzlich weniger Möglichkeiten innerhalb von Beziehungen im sozialen Alltag zu üben. Deshalb sind Sie in der Gestaltung einer partnerschaftlichen Beziehung auf mehr Unterstützung durch Ihre/die Bezugsperson angewiesen</li> <li>- Entwickelt sich eine Beziehung in eine ungesunde Form für einen der Parteien ist die Bezugsperson verpflichtet diese zu reflektieren und mit den involvierten Personen anzusprechen</li> </ul>

## 13 Verhütung

In der Bezugspersonenarbeit wird regelmässig über Verhütung informiert. Wenn das Klientel eine Beziehung führen und Mitarbeitende Kenntnis oder die Annahmen hat das sie sexuell aktiv sein könnten wird mit beiden über Verhütungsmöglichkeiten gesprochen. Sollten Klientinnen/Klienten sexuell aktiv sein und keine Beziehung führen wird auch da das Thema Verhütung aufgenommen. Wenn nötig wird Fachpersonal der Fachstelle für Sexualfragen, Hausarzt, Heim Arzt, Gynäkologin beigezogen.

Wichtig ist das Bewusstsein der Klienten, dass Kondome nicht nur zum Zweck der Verhütung eingesetzt werden, sondern auch vor Krankheiten schützen (z.B. AIDS, Syphilis, Hepatitis).

Im Gegensatz zu anderen Methoden der Empfängnisverhütung unterliegt die Sterilisation klaren gesetzlichen Bestimmungen. Wird die Sterilisation von einer begleiteten Person oder der gesetzlichen Vertretung gewünscht, wird durch die Institutionsleitung genau über die gesetzlichen Vorgaben informiert. Sollte die Institutionsleitung Kenntnis haben, dass eine Sterilisation an einer Klientin oder einem Klienten gegen ihren Willen durchgeführt worden ist, werden rechtliche Schritte eingeleitet.

### 13.1 Konkrete Handlungsanweisungen

#### 13.1.1 Tagesstruktur mit Lohn & Tagesstruktur ohne Lohn

☹ = No Go	☺ = Go
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Thema ignorieren</li> <li>- Persönliche Präferenzen oder Erfahrungen mit Verhütungsmittel an Klienten/Klientinnen weitergeben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn ein/e Klient/in mit Verhütungsfragen auf Mitarbeitende zukommt, muss eingeschätzt werden, wer die richtige Ansprechperson für dieses Thema ist. → an eine interne Bezugsperson oder externe Fachperson dazu verweisen</li> </ul>

#### 13.1.2 Wohnen & Tandem

☹ = No Go	☺ = Go
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Thema ignorieren</li> <li>- Persönliche Präferenzen oder Erfahrungen mit Verhütungsmittel an Klienten/Klientinnen weitergeben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- es kann unterstützende Literatur mit <b>gezeichneten</b>, deutlichen Bildern genutzt werden. Dies zur klaren Verdeutlichung entsprechender Situationen</li> <li>- Wenn Klienten/Klientinnen eine Beziehung führen und Mitarbeitende Kenntnis oder die Annahmen hat das sie sexuell aktiv sein könnten wird mit beiden über Verhütungsmöglichkeiten gesprochen (mit Bezugsperson, Mitarbeitende der Wohngruppe und externer Fachperson)</li> <li>- Information, dass Verhütung nicht primär Schutz vor Schwangerschaft sein muss, sondern auch Schutz vor Krankheiten</li> <li>- Grundsätzlich kann der Umgang mit dem Präservativ an einem Penismodell geübt werden, wenn Mitarbeitende dies umsetzen kann</li> </ul>

## 14 Kinderwunsch

Wir verstehen den Kinderwunsch von begleiteten Personen (Klienten). Wir nehmen diesen ernst und anerkennen ihr Recht darauf, Kinder zu bekommen und eine Familie gründen zu wollen. Mit dem Thema gehen wir proaktiv aber individuell um. Das heisst: Wir warten nicht in jedem Fall bis eine Klientin oder ein Klient einen Kinderwunsch äussert, oder sogar umsetzt. Die Bezugspersonen haben den Auftrag das Thema Kinderwunsch mit ihren Klientinnen/Klienten zu besprechen. Vorausgesetzt ist das die Person zeugungsfähig sind. Bei geäussertem Kinderwunsch seitens der Klientin, des Klienten ist es im Weiteren die Aufgabe der Mitarbeitenden, dass die Betroffenen (Umfeld) zu den nötigen Informationen kommen, die ein Kind mit sich bringen würde. Insbesondere auch darüber, dass das gemeinsame Wohnen mit einem Kleinkind in den Wohngruppen der Sonnenhalde und Tandem im Moment nicht umgesetzt wird. Um den Prozess professionell zu begleiten, ist es wichtig eine externe Fachperson beizuziehen.

## 15 Sexuelle Dienstleistungen

Die Institution Sonnenhalde Tandem ist sich bewusst das der Umgang mit sexuellen Dienstleistungen manchmal der einzige Weg ist für Menschen mit Beeinträchtigung Sexualität überhaupt zu leben. Um diese Erfahrung möglichst befriedigend zu machen ist es wichtig genau abzuklären was der Wunsch des Klienten ist. Nicht immer bedeutet das Bedürfnis Sex zu erleben auch den konkreten Wunsch nach Geschlechtsverkehr. Um dies genau zu klären können auch externe Fachpersonen dazu gezogen werden.

In der Institution Sonnenhalde Tandem wird die Zusammenarbeit mit einer/m BerührerIn und oder Sexualassistenten wenn möglich unterstützt. Im Organisieren und kommunizieren können Bezugspersonen, wenn möglich die Klientin, den Klienten unterstützen. Das heisst, die Bezugsperson übernimmt eine vermittelnde oder informative Rolle und hilft bei Bedarf beim Abklären der Kostengutsprache via Beistand. Oder im Einholen der relevanten Informationen (Organisation und Abklärung im Etablissement) damit ein Besuch für den Klienten zufriedenstellend abläuft. Die Bezugsperson darf in jeder Situation den Auftrag ablehnen und an eine andere geeignete Person delegieren.

Grundsätzlich ist Sexualität und den Wunsch sie praktisch auszuleben nicht delegierbar. Das bedeutet, das eine verweigerte Kostengutsprache für eine Prostituierte oder Berührerin eigentlich nicht in Ordnung ist. Sofern die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden und Mitarbeitende zur Einschätzung kommen, dass es fachlich keinen Einwand gibt dies auf diese Art und Weise auszuleben. Hier braucht es eine sorgfältige Kommunikation der Bezugsperson zwischen gesetzlichen Vertretern und BewohnerIn.

Das anwesend sein während eines Besuchs einer Berührerin und oder Sexualassistenten ist zu keinem Zeitpunkt erlaubt. Der Besuch sollte so gestaltet werden das das soziale Zusammenleben mit anderen MitbewohnerInnen nicht beeinträchtigt ist.



Der Besuch einer Prostituierten in der Institution ist nicht erlaubt. Es können evtl. organisatorische wie Kommunikation oder hygienische Vorbereitungen durch die Bezugsperson übernommen werden. Die Bezugsperson kann, wenn möglich den Bewohner zum Etablissement begleiten.

## 15.1 Konkrete Handlungsanweisungen

### 15.1.1 Tagesstruktur mit Lohn & Tagesstruktur ohne Lohn

Äussert eine Klientin, ein Klient das Bedürfnis oder den Wunsch sexuelle Dienstleistungen durch eine externe Person (Berührerin/ Prostituierte) in Anspruch zu nehmen, wird bei internen Person die Bezugsperson informiert, bei externen an eine geeignete Fachstelle oder wenn möglich an die gesetzliche Vertretung verwiesen.

### 15.1.2 Wohnen Sonnenhalde & Tandem

 = No Go	 = Go
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aktives dabei sein während des Aktes</li> <li>- Strassenprostitution darf nicht genutzt werden</li> <li>- Der Besuch einer Prostituierten in der Institution ist nicht erlaubt</li> <li>- Wunsch nach Sexualität verweigern</li> <li>- Homosexualität verbieten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn ein Klient oder eine Klientin ein seröses Angebot durch einen Sexarbeiter oder eine Sexarbeiterin und oder eine Berührerin ein Berührer in Anspruch nehmen möchte, kann dies unter folgenden Voraussetzungen geschehen; gesundheitliche Aspekte müssen thematisiert sein, finanzielle Situation geklärt und der Klient muss dies selbständig umsetzen können</li> <li>- Besuch eines Etablissements in Begleitung einer Bezugsperson, wenn möglich, um allfällige Unsicherheiten vor und/oder nach dem Besuch auffangen zu können. Gespräch führen, und passives anwesend sein im Etablissement</li> <li>- Falls erwünscht und vorher mit dem Klienten abgesprochen, Austausch mit dem/der BerührerIn möglich; vielfach wollen unsere Bewohner/Innen nur Zuwendung erfahren (berührt werden), genitale Sexualität steht oft nicht in Vordergrund</li> </ul>

## 16 Sprechstunde sexuelle Bildung

Die Sprechstunde sexuelle Bildung soll ein niederschwelliges Angebot für die Klienten und Mitarbeitenden sein, ein Raum bieten in dem sie ihre Fragen, Ängste, Unsicherheiten und Wünsche formulieren oder zum Ausdruck bringen können. In Ausnahmefällen bewilligt durch die Institutionsleitung können auch Eltern oder Angehörige das Angebot nutzen. Sie findet regelmässig statt und die Klienten wissen um die Daten und wie sie sich anmelden können. Die Sprechstunde hat keinen Therapiecharakter, sondern versteht sich als Beratung eventuell auch mal in einer längeren Sequenz. Das Angebot ersetzt aber keine Psychotherapeutische Arbeit. Die Zusammenarbeit oder der Austausch mit der Bezugsperson oder der Gruppenleitung wird mit der Klientin, dem Klienten vorher abgesprochen.

## 17 Umgang mit sozialen Medien und Sexualität

Neue Medien erleichtern den Zugang zu Informationen über Sexualität und helfen unkompliziert beim Nachforschen bei Wissenslücken zur Sexualität. Die Erziehung zu einer kritischen Medienkompetenz gehört deshalb zu den zentralen Aufgaben der sexuellen Bildung. Oft sind soziale Medien und oder Pornografie der einzige Weg die eigene Sexualität zu leben.

Die verschiedenen Medien sind heutzutage ein wichtiger und zentraler Bestandteil des Alltags aller Menschen und somit auch der Kinder, Jugendlichen und Menschen mit Behinderung. Sie helfen uns einerseits Ressourcen zu entfalten und diese auch zu fördern, andererseits dienen sie aber auch für die Kommunikation und die Beziehungsgestaltung. Medien ermöglichen uns Teilnahme und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Die Umstände im Bereich der sozialen Medien haben sich verändert, deswegen ist es uns als Institution wichtig, die rasante, heranwachsende Medienentwicklung aufzunehmen und einen Umgang mit diesen zu finden. Wer nicht Schritt mit der zunehmenden Mediengesellschaft halten kann, schließt sich im und vom Alltag aus. Zudem ist der Zugang zu sämtlichen Medien überall und leicht möglich.

Der Umgang mit sozialen Medien soll geübt und ausgetestet werden. Um dies den Menschen mit Behinderung zu ermöglichen, ist einerseits die Wahl einer aktiven, offenen Methode bzw. Herangehensweise nötig, sowie andererseits qualifizierte MitarbeiterInnen, um den Schutz und die Bildung der betreuenden Mitarbeiter gewährleisten zu können.

Wir fördern und pflegen die individuelle Entwicklung der Menschen mit einer Behinderung. Durch geeignete Lern- und Erfahrungsmöglichkeiten unterstützen wir sie in ihrer Selbständigkeit und in ihrer individuellen Alltagsgestaltung (Leitbild). Diesen Grundsatz gilt es auch im Bereich des Umgangs mit sozialen Medien (im Zusammenhang mit Kommunikation, Beziehungsgestaltung und Sexualität) umzusetzen.

Um einen niederschweligen Zugang im Umgang mit Bildung und sozialen Medien zu ermöglichen befinden sich auf jeder Wohngruppe und im Pausenraum der Tagedstruktur die aktuellen Broschüren der schweizerischen Kriminalprävention. In der Wohngruppe ist jeweils die Gruppenleitung dafür zuständig, dass die Bewohnerinnen und Bewohner im regelmässigen Turnus darüber informiert werden. Dies wird Verlaufs Blatt dokumentiert. Bei KlientenInnen, bei denen die körperliche oder kognitive Beeinträchtigung keine Nutzung von sozialen Medien zulässt, kann auf regelmässige Information verzichtet werden. Folgende Verhaltensregeln im Umgang mit sozialen Medien werden von den MitarbeiterInnen erwartet:



Sonnenhalde Tandem	<b>Konzept Umgang mit Sexualität</b>	<b>Führung QA1325</b>
-----------------------	--------------------------------------	---------------------------

- Es werden keine Fotos, Videos und Sprachaufnahmen mit dem persönlichen Handy, Laptop und Tablet gemacht
- Das private Handy wird nicht zum Suchen von Internetseiten oder andere Recherchen auf dem Internet an BewohnerInnen / MitarbeiterInnen mit Unterstützungsbedarf ausgeliehen.
- Die private Handynummer, Facebook Adresse, Instagram und Twitter und weitere soziale Plattformen werden nicht weitergegeben. Freundschaftsanfragen von BewohnerInnen / MitarbeiterInnen mit Unterstützungsbedarf werden abgelehnt und mit den involvierten Personen besprochen, damit keine exklusiven Beziehungen entstehen.
- Es darf auf keiner sozialen Plattform mit BewohnerInnen / MitarbeiterInnen mit Unterstützungsbedarf Kontakt gepflegt werden.
- Es dürfen keine Informationen über BewohnerInnen / MitarbeiterInnen mit Unterstützungsbedarf auf privaten Plattformen preisgegeben werden
- Es dürfen keine Freundschaftsanfragen von Eltern und oder Verwandten angenommen werden

(Quelle: skppsc <https://www.skppsc.ch/de/wp-content/uploads/sites/2/2016/12/rechtpornografie.pdf> )

## 17.1 Konkrete Handlungsanweisungen

### 17.1.1 Tagesstruktur mit Lohn & Tagesstruktur ohne Lohn

☹ = No Go	☺ = Go
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Private Daten austauschen wie Telefonnummer, Facebook und soziale Medien</li> <li>- Fotos von MitarbeiterIn mit Unterstützungsbedarf auf privatem Handy von MitarbeiterIn</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verweisen an Fachstellen, Wohngruppe, bei externen an gesetzliche Vertretungen</li> <li>- Wird beobachtet, dass Fotos, Facebook-Adressen, Telefonnummern ausgetauscht werden, oder der Kontakt in Sozialen Medien gepflegt wird, muss der/die MitarbeiterIn darauf angesprochen werden, bei wiederholter Missachtung der Regeln → Meldepflicht</li> </ul>

### 17.1.2 Wohnen Sonnenhalde & Tandem

☹ = No Go	☺ = Go
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pornografische Filme zeigen oder anderen zugänglich machen</li> </ul> <p><b>MitarbeiterIn</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fotos von MitarbeiterIn mit Unterstützungsbedarf auf privatem Handy von MitarbeiterIn</li> <li>- Fotos machen / Filme aufnehmen und weiterschicken</li> <li>- Freundschaftsanfragen in sozialen Medien beantworten, annehmen, pflegen</li> <li>- Private Handynummern herausgeben (Ausnahmen müssen durch die Bereichsleitung bewilligt werden)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wird beobachtet, dass Fotos, Facebook-Adressen, Telefonnummern ausgetauscht werden, oder der Kontakt in Sozialen Medien gepflegt wird, muss der/die MitarbeiterIn darauf angesprochen werden, bei wiederholter Missachtung der Regeln → Meldepflicht</li> <li>- In der Bezugspersonenarbeit oder einer Gruppensituation sich mit Bewohner und Bewohnerinnen über den Umgang mit sozialen Medien unterhalten</li> <li>- Konsumiert ein/e BewohnerIn regelmässig Pornographie wird dies in Bezugs-Personengesprächen thematisiert</li> <li>- Konsum von pornografischen Material ausschliesslich im eigenen Zimmer und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen</li> </ul>

## 18 Anhang

### 18.1 Beratungsstellen

#### **FACHSTELLE FÜR AIDS- UND SEXUALFRAGEN**

Tellstrasse 4  
Postfach 8  
9001 St. Gallen  
Tel. +41 (0)71 223 68 08 / E-Mail: [info@ahsga.ch](mailto:info@ahsga.ch)

#### **Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität**

Vadianstrasse 24  
Postfach 325  
9001 St. Gallen  
Tel 071 222 88 11 / Fax 071 222 34 50 / [faplasg@fzsg.ch](mailto:faplasg@fzsg.ch)

#### **Opferhilfe SG – AR – AI**

Teufener Strasse 11  
Postfach  
9001 St. Gallen  
T +41 71 227 11 00 / F +41 71 227 11 09 / [info@ohsg.ch](mailto:info@ohsg.ch) <http://www.ohsg.ch/>

#### **Insieme, Verein zur Förderung geistig Behinderter Ostschweiz,**

Rosenbergstr. 80,  
Postfach 1017,  
9001 St. Gallen  
[insieme.ostschweiz@bluewin.ch](mailto:insieme.ostschweiz@bluewin.ch), [www.insieme-stgallen.ch](http://www.insieme-stgallen.ch)

#### **Pro Infirmis, Beratungsstelle St. Gallen**

Poststrasse. 23,  
9001 St. Gallen,  
Tel. 071 228 49 40, / [stgallen@proinfirmis.ch](mailto:stgallen@proinfirmis.ch), [www.proinfirmis.ch](http://www.proinfirmis.ch)

#### **Ombudsstelle „Alter und Behinderung“**

Kanton St. Gallen,  
Schützengasse 6,  
9000 St. Gallen  
Tel. 071 220 33 73, / [www.osab.ch](http://www.osab.ch)

#### **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Region St. Gallen**

Bahnhofplatz 1  
Postfach 23  
9001 St. Gallen  
Telefon 071 224 54 77, Fax 071 224 62 12, [kesb \(at\) stadt.sg.ch](mailto:kesb(at)stadt.sg.ch)

#### **Limita Zürich,**

#### **Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung von Mädchen und Jungen**

Bertastr. 35,  
8003 Zürich  
Tel. 044 450 85 20, / [info@limita-zh.ch](mailto:info@limita-zh.ch), [www.limita-zh.ch](http://www.limita-zh.ch)

## 18.2 Rechtliche Grundlagen

### 18.2.1 Strafrechtliche Bestimmungen

Grundsätzlich besteht ein gesellschaftlicher Konsens darüber, dass bestimmte Darstellungen von Sexualität die sexuelle Entwicklung Heranwachsender beeinträchtigen können, während sie für Erwachsene keine Gefahr darstellen. Deshalb wurde der «Jugendschutzartikel» Art. 197 Absatz 1 StGB (Strafgesetzbuch) geschaffen. Und ebenso gibt es einen grundsätzlichen Konsens, dass bestimmte Darstellungen von Sexualität für niemanden zugänglich gemacht werden dürfen, da bereits ihre Herstellung verwerfliche bzw. strafbare Handlungen erforderlich macht. Hier greift die Strafnorm Art. 197 Absatz 4, 5 StGB.<sup>1</sup>

Das Schweizer Strafrecht benennt ausserdem drei Formen von Pornografie, die allgemein verboten sind (= illegale Pornografie), um die Nachahmung zu verhindern und die «Darsteller» zu schützen (Art. 197 Absatz 4, 5 StGB).

- Das sind sexuelle Darstellungen mit Kindern unter 18 Jahren, egal in welcher Form sie mitwirken. Dazu gehören auch Handlungen an sich selbst oder an anderen Kindern
- mit Tieren
- mit Gewalttätigkeiten.

Es ist grundsätzlich verboten, solche Darstellungen zu konsumieren, herzustellen, vom Internet herunterzuladen und zu besitzen.

### 18.2.2 Strafgesetz

Das Strafgesetz regelt, welches Verhalten bestraft wird, aber auch, in welcher Frist etwas angezeigt werden kann und zu welchen Strafen ein Täter verurteilt werden kann. Je nach Schweregrad der Gewalt oder der Beziehung zwischen Täter und Opfer ist eine Tat, Delikt genannt, ein Antragsdelikt oder ein Offizialdelikt.

### 18.2.3 Offizialdelikt

Bei einem Offizialdelikt ist die Strafbehörde verpflichtet, ein Verfahren einzuleiten, sobald sie von einem Delikt erfährt. Die Betroffene sowie Drittpersonen können Anzeige erstatten. Weil die Verpflichtung besteht, wird die Straftat grundsätzlich unabhängig vom Willen des Geschädigten verfolgt.

Offizialdelikte sind z.B.

- Vergewaltigung,
- sexuelle Nötigung
- seit dem 1. April 2004 wiederholte Tötlichkeiten und Drohung in Ehe und Partnerschaft

### 18.2.4 Antragsdelikt

Ein Antragsdelikt wird von der Strafbehörde nur dann verfolgt, wenn die betroffene Person bei der Polizei eine Anzeige macht. In der Regel besteht die Frist, in welcher eine Anzeige gemacht werden kann, aus 3 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, am welchem der Täter der antragsberechtigten Person bekannt ist. Ein Rückzug des Strafantrages ist möglich.

Antragsdelikte sind z.B.

- sexuelle Belästigung und einfache Körperverletzung.

<sup>1</sup> (Quelle: skppsc <https://www.skppsc.ch/de/wp-content/uploads/sites/2/2016/12/rechtpornografie.pdf>)

Delikt (StGB)	Antragsdelikt	Offizialdelikt
Sexuelle Belästigung (Art.198)	3 Monate	
Exhibitionismus (Art. 194)	3 Monate	
Sexuelle Handlungen im Abhängigkeitsverhältnis (Art. 188)		siehe Art. 97 Abs.2 Opfer 25 Jahre alt
Sexuelle Nötigung (Art. 189)		siehe Art. 97 Abs.2 Opfer 25 Jahre alt
Einfache Körperverletzung mit Waffe (Art. 123)		10 Jahre
Vergewaltigung (Art. 190)		siehe Art. 97 Abs.2 Opfer 25 Jahre alt
Schändung (Art. 191)		siehe Art. 97 Abs.2 Opfer 25 Jahre alt
Freiheitsberaubung (Art. 183)		15 Jahre
Ausnützung einer Notlage (Art. 193)		10 Jahre
Drohung (Art. 180)	3 Monate	
Tätlichkeiten (Art. 126)	3 Monate	
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	3 Monate	
Telefon-/SMS-Belästigung (Art. 179 septies)	3 Monate	

Strafantragsfrist gilt bei den Antragsdelikten. Verjährung bedeutet, dass bis zu diesem Zeitpunkt ein erstinstanzliches Urteil gefällt sein muss, ansonsten keine Verurteilung mehr möglich ist. Dies gilt für die Offizialdelikte und bedeutet, dass einige Zeit früher eine Anzeige bei der Polizei eingereicht werden muss. Im konkreten Fall sollten die Fristen frühzeitig mit einer spezialisierten Person geklärt werden.

### **Art. 97 Abs.2**

Bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) und minderjährigen Abhängigen (Art. 188) sowie bei Straftaten nach den Artikeln 111, 113, 122, 124, 182, 189-191 und 195, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, dauert die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers.

### **18.2.5 Umgang und Umsetzung mit dem Strafgesetz in der Sonnenhalde Tandem**

Ist im Präventionskonzept geregelt

**18.3 Quellenangaben****Handbuch Sexualpädagogik und sexuelle Bildung**[Renate-Berenike Schmidt, Uwe Sielert](#)

9783779907985 / 978-3-7799-0798-5

**Sexualität, Intimität und Partnerschaft**

Leitfaden für die Begleitung von Menschen mit Behinderung in institutionellen Wohnformen

Sexuelle Gesundheit Schweiz / INSOS 2017

[www.sexuelle-gesundheit.ch/shop](http://www.sexuelle-gesundheit.ch/shop)

Nummer: 2500.67

**Sexuelle Selbstbestimmung & sexuelle Gewalt bei Menschen mit geistiger Behinderung.**

Sexualpädagogische Konzepte und präventive Ansätze

Fegert Jörg M. &amp; Müller Claudia (2001)

**Sexualität und geistige Behinderung?**

Selbstbestimmung und sexualpädagogische Intervention im Wohnheim

[Astrid Niehues](#)

ISBN: 978-3-946458-83-8